

Beschlussvorlage	4528/2016/2 Vorgänger-Vorlage: 4528/2016/1	Fachbereich 2 Herr Seiler
Satzung Jugendbeirat		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung für einen neu zu gründenden Jugendbeirat der Stadt Mayen gemäß der Anlage.
2. Der Stadtrat legt gleichzeitig die Wahltage auf den 03.05. und 04.05.2017 fest.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Information:

Es handelt sich hier um eine Modifizierung der Vorlage 4528/2016/1, die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.11.2016 beraten wurde. Entsprechende Änderungen/Ergänzungen sind in grau hinterlegt.

Mit Beschluss des Stadtrates in der Sitzung vom 09.12.2015 soll in der Stadt Mayen ein Jugendbeirat als Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eingerichtet werden (§ 8 SGB VIII).

Hierzu ist ein Satzungsbeschluss erforderlich, in dessen Rahmen die Aufgaben des Jugendbeirates mit den Rechten und Pflichten konkretisiert werden. Zur Erarbeitung einer entsprechenden Grundlage für die Beschlussfassung des Stadtrates wurde ein Übergangsgremium gebildet, das aus 22 durch den Stadtrat gewählten Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 19 Jahren bestand. Vier Jugendliche sind unmittelbar nach der Sitzung des Stadtrates u.a. aufgrund der Wohnortregelung auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Aktuell findet die Arbeit mit einem Stamm von 13 Jugendlichen statt, meist sind ca. 8-9 Jugendliche je Sitzung anwesend. Die wesentlichen Kernpunkte der bisherigen Erörterungen im AK Partizipation und mit den Fraktionen am 29.09.2016 können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Wahl des Jugendbeirates soll an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattfinden, wobei der Wahltag durch den Stadtrat festzusetzen ist. Die Wahlperiode soll sich zeitlich an den Kommunalwahlen orientieren und innerhalb einer Periode zweimal stattfinden, im Turnus von 2,5 Jahren. Die erste Wahl ist für das erste Halbjahr 2017 geplant. Die erste Folgewahl soll somit bereits 2019 mit den Kommunalwahlen stattfinden. Koordiniert wird die Wahl durch einen Wahlausschuss. Dieser tritt spätestens am 47. Tag vor der Wahl zusammen. Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Zur Schriftführerin/zum Schriftführer des Wahlausschusses ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung –bevorzugt des Jugendamtes- zu bestellen. Der

Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen und stellt das Wahlergebnis fest.

Das Stadtgebiet bildet das Wahlgebiet, so dass an den festgesetzten Wahltagen zu den entsprechenden Wahlzeiten in einem Wahllokal zu wählen ist.

Der Wahlleiter fordert im Vorfeld, spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung und durch schriftliche Einladung aller Wahlberechtigten zur Abgabe von Bewerbungen auf. Über das Bewerbungsverfahren wird in der Aufforderung zur Wahl informiert. Die Bewerbungen können von den Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung verbunden mit einer formlosen Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten eingereicht werden. Die zugelassenen Bewerbungen bilden einen Wahlvorschlag.

Die 12 Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten - Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Mayen, die am Tag der Wahl das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben- für eine Wahlzeit von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Bewerber sollen auf den Stimmzetteln mit vollem Namen, Geburtsdatum, Schule bzw. Ausbildung und dem Geschlecht alphabetisch aufgelistet werden.

Dem Entwurf der Satzung zur Einrichtung eines Jugendbeirates liegen die einschlägigen rechtlichen Grundlagen der GemO, insbesondere die §§ 16c, 56b i.V.m. 56a Abs 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3, die Geschäftsordnung des Stadtrates sowie das Kommunalwahlgesetz zu Grunde.

Für die Festlegung der vorgenannten Eckpunkte sowie zur Konturierung der weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben des Gremiums, dem Vorsitz sowie den Rechten und Pflichten der Mitglieder sind insgesamt fünf Sitzungen des Übergangsgremiums durchgeführt worden. Die Kinder und Jugendlichen haben sich intensiv in die Diskussionsprozesse eingebracht und Angaben nach Absprache eigenständig erhoben. In den Erörterungsprozessen sind auch Techniken wie Brainstorming und Mindmapping zum Einsatz gekommen. Zudem wurden ausgehend von den Verfassungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz insbesondere die Wahlgrundsätze eingehend erläutert. Auch hat an den Veranstaltungen eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Kommunalverfassungsrecht und der Stellung der Stadt Mayen im verfassungsrechtlichen Gefüge stattgefunden. Dies gilt insbesondere für den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Beiräte der Stadt auf der einen und dem Oberbürgermeister und Bürgermeister als Organ auf der anderen Seite.

Nach einer Diskussionsrunde am 29.09.2016, zu welcher alle Fraktionen eingeladen waren, konnte zu den Inhalten des Satzungsentwurfes, insbesondere zum §3 Wahlverfahren, folgendes Verfahren festgehalten werden:

Die Wahlperiode des Jugendbeirates soll zwei Jahre und sechs Monate betragen, so dass die Wahl jedes zweite Mal mit der Kommunalwahl zusammen fällt. Weiterhin sollen alle Wahlberechtigten durch den Wahlleiter schriftlich und über öffentliche Bekanntmachung über den Tag der Wahl sowie über das Verfahren zur Abgabe von Bewerbungen informiert werden. Die Bewerber sollen auf den Stimmzetteln mit vollem Namen, Geburtsdatum, Schule bzw. Ausbildung und dem Geschlecht alphabetisch aufgelistet werden.

Aufgrund der Beratung und Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss am 10.11.2016 wurden noch folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Beschluss wird um „2. Der Stadtrat legt gleichzeitig den Wahltag auf den xx.xx.2017 fest.“ ergänzt. Zu dem konkreten Tag muss noch ein Vorschlag der Verwaltung erfolgen, was bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder spätestens zur Stadtratssitzung am 07.12.2016 geschehen wird.
2. In § 6 (1) der Satzung wird nach den Worten: „Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten“ der Text „sowie die Ratsmitglieder“ aufgenommen.

3. In der Anlage 2 „Bewerbung um ein Mandat im Jugendbeirat der Stadt Mayen“ wurde bei Tätigkeit „Angestellte/r“ aufgenommen und bei Name der Schule der Klammerzusatz gestrichen und „des Ausbildungsbetriebs, des Arbeitgebers“ ergänzt.

Darüber hinaus wurde zur Klarstellung, dass die Stimmzettel entgegen § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz am Tag der Wahl ausgehändigt und nicht vorab verteilt werden, diese Regelung seitens der Verwaltung explizit in § 3 (8) aufgenommen.

Durch die Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte eine Überarbeitung in § 3 Absatz 7 der Satzung. Sollten weniger Bewerbungen eingehen als die Hälfte der zu wählenden Sitze, entfällt die Wahl für die jeweilige Wahlperiode.

Außerdem wurde der Beschlussvorschlag in Punkt 2 wie folgt konkretisiert: „Der Stadtrat legt gleichzeitig die Wahltage auf den 03.05. und 04.05.2017 fest.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der im Haushalt angemeldeten Mittel

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja, Erhöhung der Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes bei der heranwachsenden Generation

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf Jugendbeirat

Anlage 2: Bewerbung um ein Mandat im Jugendbeirat